Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG	
Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die betreffenden Kästchen ankreuzen Erstanzeige Änderungsanzeige	
Name der entgegennehmenden Behörde	Gemeindekennziffer
Stadt Groß-Gerau	06433006
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.	
Personalien des Anzeigeerstatters bzw. des Vertreters der juristischen Person oder des Vereins	
Familienname	Vorname
Juristische Person / Verein	Telefonnummer
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb	
Anlass	
Datum	Uhrzeit (Beginn und Ende)
Örtliche Lage (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück, Lage, Anschrift)	
Es werden folgende Speisen angeboten:	
Es werden rolgende Operaen angeboten.	
Es werden folgende Getränke angeboten:	
Voraussichtlich erwartete Besucherzahl:	
Datum/Unterschrift des Anzeigenden	Der Empfang der Anzeige wird gegen eine Gebühr in Höhe von 12,25 € bescheinigt. Die
Eddin One comme dec vi Edigardon	Gebühr ergibt sich aus der Ifd. Nr. 1413 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBI. I S. 763)
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die u.g. Hinweise zur Kenntnis genommen wurden	Stempel, Siegel und Unterschrift der Behörde

Hinweise:

- Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Gaststättenrecht und der Lebensmittelhygiene sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.
- · Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bestätigenden Behörde schriftlich mitzuteilen.
- Die Daten werden gemäß § 7 des HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanz-behörde und die Polizei übermittelt.
- Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde.
- Da Sie als Veranstalter für eventuelle Schäden haftbar sind, sollten Sie für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz sorgen.
- Die Veranstaltung kann nur durchgeführt werden, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen und sanitären Einrichtungen (nach Geschlechtern getrennte Aborte, einwandfreie Gläserspüle usw.) vorhanden sind.
- Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Aufstellung durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebs auszulegen.
- Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale/Geräusche dürfen Dritte nicht mehr als nach den Umständen nach unvermeidbar gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Fenster und Türen sind zu schließen. Der Veranstalter hat auf die Gäste, die sich vor dem Veranstaltungsgebäude bzw. –gelände aufhalten einzuwirken und für die nötige Ruhe zu sorgen.
- Hinsichtlich der Lebensmittelhygiene, Immissionswerten und baurechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die Fachdienste des Kreises Groß-Gerau.